

## Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
hier: 5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das  
Gebiet "Schwabniederhofen Nord II"**

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Schwabniederhofen Nord II" einschließlich dazugehöriger Begründung, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau in Weilheim am 17.02.2003 wurde vom Gemeinderat Altenstadt am 11.03.2003 als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung einschl. Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, bereit gehalten und es wird dort über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 13.03.2003  
Aushang vom 13.03.2003 bis 31.03.2003 *JW*

  
Hadersbeck  
Bürgermeister